

# Innergemeinschaftliche Lieferungen

## Umsatzsteuerliche Bestimmungen

### Warenverkauf in der EU

Warenlieferungen zwischen Unternehmern innerhalb der EU sind unter bestimmten Voraussetzungen als innergemeinschaftliche (ig) Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit.

### Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

#### Warenbewegung

Der Gegenstand der Lieferung wird vom liefernden Unternehmer oder vom Abnehmer von Österreich in das übrige Unionsgebiet befördert (durch Unternehmer oder Abnehmer) oder versendet (Spediteur, Frachtführer). Details siehe [Nachweis der Beförderung oder Versendung](#).

#### Abnehmer

Der Gegenstand der Lieferung wird erworben, von

- einem Unternehmer für sein Unternehmen
- einer juristischen Person, die nicht Unternehmer ist oder die nicht für ihr Unternehmen erwirbt (z.B. Bund, Land, Gemeinde, Kammer, Sozialversicherung) oder
- einem anderen Abnehmer (insbes. Private) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges

#### Steuerbarer Erwerb im anderen Mitgliedstaat

Der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar (Erwerbsteuer – siehe Infoseite [Innergemeinschaftlicher Erwerb](#)). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Abnehmer ein österreichischer Unternehmer ist, der unter der Umsatzsteueridentifikations-Nummer (UID-Nummer) eines anderen Mitgliedstaates auftritt (und die Ware das Steuergebiet Österreich auch tatsächlich und nachweislich verlässt).

#### Buchmäßiger Nachweis

Die Voraussetzungen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung müssen buchmäßig nachgewiesen werden.

**Achtung:**

Kleinunternehmer, die von der Umsatzsteuer befreit sind und die keine Option auf Regelbesteuerung abgegeben haben, können keine innergemeinschaftlichen Lieferungen ausführen! Diese Lieferungen in andere Mitgliedstaaten werden wie Inlandslieferungen behandelt. „Exportieren“ Kleinunternehmer Waren in den EU-Raum, tätigen Sie keine ig Lieferungen, weil die persönliche Steuerbefreiung als Kleinunternehmer der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung vorgeht.

Vom Erwerb für unternehmerische Zwecke und vom steuerbaren (nicht unbedingt steuerpflichtigen) Erwerb im anderen Mitgliedstaat kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der ausländische Abnehmer seine UID-Nummer bei der Bestellung angibt (er erklärt damit seine Erwerbsteuerbarkeit im Ausland) und sich aus der Art und Menge der erworbenen Gegenstände keine Zweifel an der „unternehmerischen“ Verwendung ergeben.

**Achtung:**

Bisher hat der EuGH immer die Meinung vertreten, dass allein wegen fehlender UID-Nummer des Empfängers die Steuerbefreiung einer Lieferung nicht versagt werden darf. Dies ist ab 1.1.2020 nicht mehr der Fall.

Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn im Zeitpunkt der Lieferung eine gültige UID-Nummer des Erwerbers vorliegt. Darüber hinaus ist die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung durch den Lieferanten gleichfalls eine zwingende Voraussetzung.

Ein Versäumnis im Zusammenhang mit der Zusammenfassenden Meldung wird nur dann nachgesehen, wenn dieses Versäumnis der zuständigen Behörden im Einzelfall glaubhaft begründet werden kann.

Die für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen notwendigen Transportnachweise wurden in einer EU-Durchführungsverordnung (DVO) neu geregelt und verschärft.

Die Durchführungsverordnung enthält **zwei Gruppen von Nachweisen**:

**Gruppe A:** Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung der Gegenstände (wie zB ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement, eine Luftfracht-Rechnung, eine Rechnung des Beförderers der Gegenstände)

**Gruppe B:**

- Versicherungspolizze für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände ODER Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Gegenstände belegen.  
ACHTUNG: der Erwerber hat diesen Nachweis spätestens am zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats dem Verkäufer vorzulegen
- von einer öffentlichen Stelle (zB Notar) ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmitgliedstaat bestätigen.
- Quittung, ausgestellt von einem Lagerinhaber im Bestimmungsmitgliedstaat, durch die die Lagerung der Gegenstände in diesem Mitgliedstaat bestätigt wird.

In folgenden Fällen wird vermutet, dass die Gegenstände von einem Mitgliedstaat an einen Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert wurden, wobei die Steuerbehörde diese Vermutung widerlegen kann:

**1. Versand/Beförderung durch Verkäufer:**

Verkäufer ist im Besitz von mind. 2 Nachweisen der Gruppe A  
ODER  
einem Schriftstück der Gruppe A und einem Nachweis der Gruppe B.

**2. Versand/Beförderung durch Käufer:**

Verkäufer ist im Besitz einer schriftlichen Erklärung des Erwerbers, aus der hervorgeht, dass die Gegenstände von ihm oder auf seine Rechnung von einem Dritten versandt oder befördert wurden und der Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände angegeben ist.  
UND  
von mind. 2 Nachweisen der Gruppe A  
ODER  
eines Schriftstücks der Gruppe A UND einem Nachweis der Gruppe B.

Grundsätzlich geht man davon aus, dass diese Durchführungsverordnung die Maximalvariante der Nachweisführung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen festlegt und die Mitgliedstaaten andere Nachweisführungen beschließen können. In Österreich wird an der Nachweisführung durch die VO 401/1996 festgehalten. Dies ist auch in den geänderten Umsatzsteuerrichtlinien ersichtlich. Die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 stellen einen

Auslegungsbehelf zum Umsatzsteuergesetz 1994 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Die Umsatzsteuerrichtlinien sind als Zusammenfassung des geltenden Umsatzsteuerrechts und somit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen.

Der österreichische Gesetzgeber ging schon in den Erläuterungen zur Steuerreform davon aus, dass der Nachweis der Beförderung oder Versendung entweder durch die oben dargestellten Nachweise der DVO oder weiterhin gemäß der Verordnung 401/1996 des BMF erbracht werden kann.

## Nachweis der Beförderung oder Versendung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

### Beförderungen (mit eigenen Fahrzeugen) durch den Lieferanten

Rechnungsdurchschrift, Beleg mit dem Bestimmungsort (vor allem Lieferschein) und Empfangsbestätigung des Abnehmers

#### Muster:

*Ich, ..... InhaberIn, MitarbeiterIn, sonstige(r) Beauftragte(r)\* des Unternehmens ..... (Name und Adresse) bestätige, am heutigen Tag ..... (Datum) die Waren laut Rechnungsnummer/Lieferscheinnummer\* ..... in ..... (Angabe der Adresse des Übernahmeortes und des Mitgliedstaates) in meiner Funktion als EmpfängerIn der Lieferung, MitarbeiterIn, sonstige(r) Beauftragte(r)des/der EmpfängerIn der Lieferung, weiter/e EmpfängerIn in einer Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäftes übernommen zu haben.*

*Datum ..... Unterschrift .....*

### Beförderungen durch den Abnehmer oder dessen Beauftragten (Abholung)

Wie bei der Beförderung durch den Lieferanten, aber anstatt der Empfangsbestätigung eine Erklärung des Abnehmers bzw. Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Unionsgebiet befördern wird

#### Muster:

*Ich, ..... wohnhaft in ..... InhaberIn, gesetzliche(r) VertreterIn, MitarbeiterIn, sonstige(r) Beauftragte(r)\* des Unternehmens ..... (Name und Adresse) bestätige, am heutigen Tag ..... (Datum) die Waren laut Rechnungsnummer/Lieferscheinnummer\* ..... in ..... (Angabe der Adresse des Übernahmeortes und des Mitgliedsstaates) übernommen zu haben und erkläre, sie nach ..... (Angabe des Mitgliedstaates und der Adresse des Bestimmungsortes) in meiner Funktion als EmpfängerIn der Lieferung, MitarbeiterIn, sonstige(r) Beauftragte(r) des/der EmpfängerIn der Lieferung, weiter/e EmpfängerIn einer Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäftes zu befördern.*

*Datum ..... Unterschrift .....*

Zur Sicherung der Identität des (der) Abholenden sollten Sie sich einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Führerschein, Reisepass) zeigen lassen und schriftlich festhalten, dass Sie die Identität anhand eines Lichtbildausweises geprüft haben (Aufzeichnung der Nummer des vorgelegten Ausweises).

#### Muster:

*Ich ..... als InhaberIn\*/Ich ..... als gesetzliche(r) VertreterIn\* der Firma ..... bevollmächtigte Herrn/Frau ..... die bei der Firma ..... bestellte(n) Ware(n) ..... (genaue Bezeichnung, Art und Menge) abzuholen.*

*.....  
Datum ..... firmenmäßige Unterschrift*

## Versendungen durch den Lieferanten oder Abnehmer (Übergabe an Spediteur, Frächter, Bahn oder Post)

Rechnungsdurchschrift und Versendungsbelege (Frachtbrief, Postaufgabeschein, Konnossement). Bei Sammelladungen in die EU wird auch die Bescheinigung eines in der EU ansässigen Spediteurs als Nachweis anerkannt. Folgende Inhalte muss diese Bescheinigung aufweisen:

- Name und Anschrift des Ausstellers (Spediteur) sowie den Tag der Ausstellung
- Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist, Datum der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur
- Handelsübliche Bezeichnung der Menge der Gegenstände
- Ort und Tag der Ausfuhr oder Ort und Tag der Versendung in den anderen Mitgliedstaat
- Name und Anschrift des Empfängers und den Bestimmungsort im anderen Mitgliedstaat

- Eine Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Unionsgebiet nachprüfbar sind
- Unterschrift des Ausstellers

Ist der Versendungsnachweis zu schwierig zu erbringen, kann der Nachweis in wirklich sehr gut zu begründenden Ausnahmefällen mit den gleichen Belegen wie bei der Beförderung geführt werden.

## Bearbeitung vor der Beförderung (Versendung)

Zusätzlicher Beleg mit folgenden Angaben: Name und Anschrift des Bearbeiters, Bezeichnung der Gegenstände, Ort und Tag der Entgegennahme, Bezeichnung des Bearbeitungsauftrages.

## Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen (ig) Lieferung hängt auch vom „buchmäßigen Nachweis“ ab. Die Lieferung muss mit folgenden Daten aufgezeichnet werden:

- Name, Anschrift und UID-Nummer des Abnehmers
- In Abholfällen: Name, Anschrift des Beauftragten, ggf. Spezialvollmacht
- Bei Beförderung durch den Lieferer: Bestätigung der Übernahme durch den Erwerber der Ware
- Bei Versendung: Nachweis der Versendung (z.B. Frachtbrief) in das übrige Unionsgebiet
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes
- Tag der Lieferung
- das vereinbarte Entgelt
- Art und Umfang einer Bearbeitung vor der Beförderung
- Bestimmungsort im übrigen Gebiet der EU

### Hinweis:

In der Praxis wird dem Buchnachweis häufig dadurch entsprochen, dass in der Buchhaltung auf die Belege, welche die oben genannten Angaben enthalten, hingewiesen wird.

## Zusatzangaben in der Rechnung bei innergemeinschaftlichen (ig) Lieferungen

Führt der Unternehmer innergemeinschaftliche (ig) Lieferungen aus, so hat er in der Rechnung auf die Steuerfreiheit hinzuweisen (formfrei, z.B. „umsatzsteuerfreie ig Lieferung“ bzw. „intra-community supply of goods“) sowie seine UID-Nummer und die UID-Nummer des Abnehmers anzugeben.

## Überprüfung der UID-Nummer bei innergemeinschaftliche (ig) Lieferungen

Die Steuerfreiheit einer ig Lieferung setzt beim Lieferanten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes voraus. Aus diesem Grund hat der Lieferant die Richtigkeit der UID-Nummer seines EU-Kunden zu überprüfen.

Der Unternehmer hat die UID-Abfrage über Finanz Online durchzuführen. Falls kein Internetzugang im Unternehmen vorhanden ist, können schriftliche Bestätigungsanfragen auch an das zuständige Finanzamt gerichtet werden.

Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit über die Homepage der Europäischen Kommission im elektronischen MWSt-Informationsaustauschsystem (MIAS) eine Überprüfung der UID-Nummer vorzunehmen.

Über das MIAS der EU kann für alle Mitgliedstaaten die einfache Bestätigungsanfrage "Stufe 1" durchgeführt werden. Hier wird lediglich geprüft, ob es die angefragte UID-Nummer auch gibt.

Bei einer Bestätigungsanfrage im Rahmen von Finanz-Online bzw. im Rahmen der MIAS-Selbstabfrage wird die Antwort elektronisch mitgeteilt. Das Finanzamt teilt das Ergebnis Anfrage schriftlich mit.

Die jeweilige Mitteilung gilt als Beleg und ist als Ausdruck oder in elektronischer Form aufzubewahren. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Infoseite zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer).

## Innergemeinschaftliches Verbringen

**Beispiel:**

Der österreichische Unternehmer AT verbringt Gegenstände aus seiner Produktion in Österreich nach Ungarn in sein Auslieferungslager.

**Lösung:**

Die Versendung in das Auslieferungslager stellt ein innergemeinschaftliches (ig) Verbringen dar. AT hat dieses ig Verbringen in seiner Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und seiner Zusammenfassenden Meldung (ZM) zu erfassen (siehe unten) und in Ungarn die Erwerbsbesteuerung durchzuführen.

## Voraussetzungen für das innergemeinschaftliche (ig) Verbringen

Der Unternehmer

- verbringt Waren
- zu seiner eigenen Verfügung
- von Österreich in einen anderen Mitgliedstaat
- es liegt keine vorübergehende Verwendung vor
- die Führung des Buchnachweises ist wie bei ig Lieferungen zwingend erforderlich

**Achtung:**

Umsatzsteuerlich wird das ig Verbringen einer ig Lieferung gleichgestellt. Dieser Umsatz ist sowohl in die UVA als auch in die ZM aufzunehmen, wobei als Bemessungsgrundlage die Selbstkosten heranzuziehen sind.

Im Bestimmungsland benötigt der verbringende Unternehmer eine UID-Nummer und hat dort die Erwerbsbesteuerung durchzuführen, da das ig Verbringen der ig Lieferung gleichgestellt ist.

## Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen (ig) Verbringen

Folgende Daten müssen aufgezeichnet werden:

- Handelsübliche Bezeichnung und Menge des verbrachten Gegenstandes
- Anschrift und UID-Nr. des im anderen Mitgliedstaat gelegenen Unternehmensteiles
- Tag des Verbringens
- Bemessungsgrundlage (Einkaufspreis inkl. Nebenkosten bzw. Selbstkosten)
- Nachweis der Beförderung oder Versendung in das übrige Unionsgebiet

## Sonderfall Konsignationslager

Ein Konsignationslager ist ein Lager eines Lieferanten, welches beim Abnehmer eingerichtet ist und aus dem ein einziger Abnehmer bei Bedarf Waren entnimmt (call off stock).

Verbringt ein österreichischer Unternehmer Waren in sein in einem anderen Mitgliedstaat gelegenes Konsignationslager, so kann seit dem 1. Jänner 2020 eine in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gültige Vereinfachung in Anspruch genommen werden.

Wenn der Lieferant den Transport (Versendung oder Beförderung) der Gegenstände in den Bestimmungsmitgliedstaat selbst veranlasst, der Erwerber zu Beginn des Transports feststeht und eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Erwerber besteht, dass letzterer die Gegenstände abnimmt, dann muss sich der Lieferer im anderen Mitgliedstaat nicht steuerlich veranlagern lassen. Der Erwerber übernimmt die Lieferung erst bei Entnahme aus dem Konsignationslager in seine Zusammenfassende Meldung. Der österreichische Lieferer muss die Inanspruchnahme der Vereinfachung seinem Finanzamt zur Kenntnis bringen und führt ein Verzeichnis der Lieferungen und Entnahmen.

Neu ist, dass der maßgebliche Zeitpunkt, also der Zeitpunkt der Entnahme in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen Anwendung findet.

[Mehr Infos zu Konsignationslager](#)

## Vorübergehende Verwendung

**Beispiel:**

Der österreichische Unternehmer AT verbringt Gegenstände als Ausstellungsstücke für eine Messe nach Deutschland. Nach 10 Tagen werden diese wieder nach Österreich befördert.

**Lösung:**

Hier handelt es sich um einen Fall der vorübergehenden Verwendung, der vom Unternehmer nur aufzuzeichnen ist (nicht in die UVA und ZM).

Eine ig Verbringung liegt nicht vor, wenn der Gegenstand nur vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat gelangt!

Fälle der vorübergehenden Verwendung:

Der Gegenstand wird verbracht zur Ausführung von

- Werklieferungen oder Versandhandelslieferungen
- Lieferungen an Bord von Beförderungsmitteln
- steuerfreien ig Lieferungen oder steuerfreien Ausfuhrlieferungen
- sonstigen Leistungen am verbrachten Gegenstand
- oder zur zeitlich begrenzten Verwendung (maximal bis 24 Monate).

In der Regel beträgt die Verwendungsfrist wie bereits angeführt 24 Monate, wobei bei nachstehenden Verwendungsmöglichkeiten kürzere Fristen vorgesehen sind:

- Austauschproduktionsmittel (6 Monate)
- Waren zur Durchführung von Tests und Testwaren (6 Monate)
- zur Ansicht gelieferte Waren (6 Monate)

## Zusammenfassende Meldung

Unternehmer, die ig Lieferungen und ig Verbringen ausführen, haben beim Finanzamt eine „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) abzugeben.

Die ZM ist monatlich zu erstellen. Nur für Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz unter 100.000 EUR, welche die Umsatzsteuer vierteljährlich berechnen, beträgt der Meldezeitraum ein Vierteljahr. Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats, in dem die ig Lieferung ausgeführt wurde, abzugeben.

Wenn ein Internetanschluss vorhanden ist, muss die ZM elektronisch im Verfahren Finanz Online übermittelt werden. Lediglich wenn es aufgrund der mangelnden technischen Voraussetzungen unzumutbar ist oder der Vorjahresumsatz 35.000 EUR nicht übersteigt, darf die ZM auf dem amtlichen Vordruck (Formular U 13 und Fortsetzungsblatt U 14) abgegeben werden. Die Formulare können in der Formulardatenbank auf der [Homepage des Bundesministeriums für Finanzen](#) heruntergeladen werden.

In der ZM sind die UID-Nummer jedes Abnehmers und die Summe der Bemessungsgrundlagen für jeden Abnehmer bekannt zu geben.

## INTRASTAT – Statistik des innergemeinschaftlichen Handels

Wenn die jährlichen Versendungen in den EU-Raum derzeit 750.000 EUR pro Verkehrsrichtung übersteigen, sind monatliche statistische Meldungen verpflichtend. Informationen dazu finden Sie auf [www.statistik.at](http://www.statistik.at).

## Lieferung neuer Fahrzeuge in die EU

Die Lieferung eines neuen Fahrzeuges stellt auch, wenn sie durch Private an Private erfolgt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine ig Lieferung dar. Ig Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer unterliegen einer eigenen Meldeverpflichtung.

Für Unternehmer (z.B. Kfz-Händler) ist der Meldezeitraum das Kalendervierteljahr, es sind die Formulare U 17 Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und U 17a Fortsetzungsblatt zum Formular U 17 (für Unternehmer) auszufüllen.

Abgabetermin ist der Monatsletzte des auf das Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres folgenden Monats. Beide Formulare sind in der Formulardatenbank auf der [Homepage des Bundesministeriums für Finanzen](#) abrufbar.

## Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)

In der Umsatzsteuervoranmeldung haben Sie die Umsätze aus steuerfreien inner-gemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen

Verbringungen unter den Kennziffern 000 und 017 zu erfassen. Umsätze aus der Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art 2 sind in die Kennziffern 000 und 018 einzutragen.

Nähere Details zur UVA

## Sonderregelungen

Sonderbestimmungen gelten für den Verkauf von neuen Fahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Mineralöle, Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke), den Verkauf an Nichtunternehmer (siehe Infoseite zum Versandhandel) sowie dann, wenn an einem Umsatz drei Unternehmer in drei verschiedenen EU-Ländern beteiligt sind (Dreiecksgeschäfte). Diese Sondertatbestände werden auf dieser Infoseite nicht bzw. nicht im Detail behandelt.

Stand: 01.01.2021